Hinweise zum Antrag auf Zahlungserleichterung für Straßenbaubeiträge (§ 8a Kommunalabgabengesetz KAG)

Für die Gewährung einer Zahlungserleichterung (Ratenzahlung oder Verrentung) ist ein entsprechender Antrag erforderlich.

Eine Ratenzahlung ist möglich, wenn der Gesamtbeitrag innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Jahren getilgt ist. Eine Überschreitung dieses Zeitraums würde die Eintragung einer für den Beitragspflichtigen kostenpflichtigen Sicherungshypothek im Grundbuch nach sich ziehen.

Bei einer längeren Laufzeit von bis zu 20 Jahren erfolgt deshalb die Zahlungserleichterung in Form einer Verrentung; dies bedeutet die Umwandlung des Beitrages in eine Schuld (§ 10 (1) Nr. 3 Zwangsversteigerungsgesetz ZVG), bei der eine solche kostenpflichtige Grundbucheintragung nicht erforderlich ist.

Beide Formen der Zahlungserleichterung (Ratenzahlung und Verrentung) sind in Jahresleistungen zu erbringen.

Um dem öffentlichen Anspruch auf eine zügige Begleichung des Beitrages zu entsprechen, muss sich die Höhe der jährlichen Raten an Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren.

Der Betrag ist nach den Bestimmungen des § 8a KAG zu verzinsen. Die Zinsen betragen 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Bundesbank (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch BGB), mindestens aber 1 %. Verzinst wird die Restschuld. Sie wird jeweils auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Eine Tilgung des offenen Restbetrages ist zum 01.12. eines jeden Jahres möglich.

Aufgrund der derzeitigen Corona Schutzverordnung ist die Antragsstellung möglichst online zu tätigen.